

Satzung
zur Änderung Nr. 1 des Bebauungsplans Nr. 01.14
der Gemeinde Berumbur
mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften über die
Gestaltung

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) i.V.m. §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Berumbur die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplans Nr. 01.14 beschlossen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich der Änderung

Die Änderung bezieht sich auf dem gesamtem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.14. Die genaue Lage des Plangebietes ergibt sich aus dem anliegenden Übersichtsplan.

§ 2
Sachlicher Geltungsbereich


- (1) Die im Bebauungsplan bisher enthaltenen gestalterischen Festsetzungen werden insgesamt ersatzlos gestrichen.
- (2) Es wird eine maximale Gebäudehöhe bzw. Firsthöhe von 10,0 m festgesetzt.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung (im Amtsblatt für den Landkreis Aurich) nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Berumbur, den **03. Jan. 2005**

Der Gemeindedirektor


- Brüggemann -



Übersichtsplan
zum Bebauungsplan Nr. 01.14 der Gemeinde Berumbur
Änderung Nr. 1
mit enthaltenen örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung





Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Landkreis Aurich.

Norden, den 15.12.04

Planverfasser



Aufstellungsbeschu

Der VA der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 06.05.04 die Durchfhrung der nderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 0114 beschlossen. Der Aufstellungsbeschu ist gem § 2 Abs. 1 BauGB am 10.05.04 ortsblich bekanntgemacht.

Berumbur, den 03. Jan. 2005



Der Gemeindedirektor

- Bruggemann -

ffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der Bebauungsplannderung mit der Begrndung zugestimmt und seine ffentliche Auslegung gem § 3 Abs. 2 BauGB/§ 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der ffentlichen Auslegung wurden am 28.05.04 ortsblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Bebauungsplannderung mit der Begrndung haben vom 07.06.04 bis 07.07.04 gem § 3 Abs. 2 BauGB ffentlich ausgelegt.

Berumbur, den 03. Jan. 2005



Der Gemeindedirektor

- Bruggemann -

Satzungsbeschu

Der Rat der Gemeinde hat die Bebauungsplannderung nach Prfung der Bedenken und Anregungen gem § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 11.11.04 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begrndung beschlossen.

Berumbur, den 03. Jan. 2005



Der Gemeindedirektor

- Bruggemann -



Genehmigung

Die Bebauungsplanänderung nach § 6 Abs. 2 Satz 2 BauGB/§ 8 Abs. 4 ist mit Verfügung vom heutigen Tage (Az. _____) unter Auflagen/mit Maßgaben/mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 11 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 und 4 BauGB genehmigt.

_____ den

Siegel

Anzeige

Die Bebauungsplanänderung ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am _____ angezeigt worden. Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB mit Maßgaben/mit Ausnahme der durch _____ kenntlich gemachten Teile nicht geltend gemacht.

_____ den

Siegel

Beitrittsbeschluß

Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung vom _____ (Az.: _____) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am _____ beigetreten. _____) aufgehoben.
Die Bebauungsplanänderung hat wegen der Auflagen/ Maßgaben vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ ortsüblich bekanntgemacht.

Berumbur, den

Der Gemeindedirektor

Siegel

- Bruggemann -

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung/Durchführung des Anzeigeverfahrens des ist am _____ ^{21.01.05} im _____
Amtsblatt für den Landkreis Aurich bekanntgemacht worden. _✓
Die Bebauungsplanänderung ist damit am _____ rechtsverbindlich geworden.

Berumbur, den

Siegel

Unterschrift

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Berumbur, den

Der Gemeindedirektor

Siegel

- Brüggemann -

Mängel der Abwägung

Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Berumbur, den

Der Gemeindedirektor

Siegel

- Brüggemann -

Beglaubigungsvermerk (nur für Zweitausfertigungen)

Die Übereinstimmung des vorstehenden Bildabzugs mit der Hauptschrift wird bescheinigt. Bei der Hauptschrift handelt es sich um ein Original.

Norden, den

Siegel

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359 i.V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Berumbur diesen Bebauungsplan Nr. 0114, Änderung Nr. 1 als Satzung beschlossen.

Berumbur, den 03. Jan. 2005



Der Gemeindedirektor

- Brüggemann -